

Informationen für VertreterInnen in den Schulgremien

SCHULVORSTAND

(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms. (...)

(3) Der Schulvorstand entscheidet vor allem über :

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
4. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (...)
5. die Ausgestaltung der Studentafel,
6. Schulpartnerschaften,
7. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen,
8. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen,
9. Grundsätze für
 - die Durchführung von Projektwochen,
 - die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Dem Schulvorstand gehören außerdem 5 Kollegiumsmitglieder sowie je 3 Eltern- und SchülervorteilerInnen an.

Der Schulvorstand tagt nach Absprache und Bedarf etwa alle 6-8 Wochen.

GESAMTKONFERENZ

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse sowie
4. Grundsätze für
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung und

- b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.
(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

Die Gesamtkonferenz findet in der Regel ein Mal pro Halbjahr statt. Neben den Lehrkräften und weiteren MitarbeiterInnen der Schule gehören der Gesamtkonferenz je 10 ElternvertreterInnen und 10 SchülervertreterInnen mit Stimmrecht an. Sie können jederzeit Anträge an die Gesamtkonferenz über den Schulleiter stellen.

FACHKONFERENZEN

(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien. *Außerdem bereitet die Fachkonferenz den Beschluss der Gesamtkonferenz über die Einführung neuer Lehrwerke vor und bearbeitet das schuleigene Curriculum, Medien- und Methodenkonzept. Auch die Koordinierung von Fortbildungen, Projekten und für das Fach benötigten Materialien bzw. Raumausstattungen werden beraten und beschlossen.*

Der Fachkonferenz gehören in der Regel beratend ein bis drei Eltern- und SchülervertreterInnen an. Die Fachkonferenzen tagen regelmäßig unmittelbar nach den Herbst- und Osterferien, d.h. mindestens zwei mal im Schuljahr – ansonsten bei Bedarf.

KLASSENKONFERENZEN / Zeugniskonferenzen

(2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.
6. *Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §61 NschG.*

Im Schuljahr finden mindestens die beiden Zeugniskonferenzen statt, bei denen Eltern und Schüler ausschließlich beratende Funktion haben, alle anderen Klassenkonferenzen bei Bedarf.

Gymnasium Lüchow, Bartholomai 14.09.2016